

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## UNGARN

### **Verfassungsgerichtsurteil 3146/2018. (V. 7.) AB über das Recht auf Rechtsbehelf bei Volksverhetzung**

Das Urteil<sup>1</sup> wies eine zulässige Urteilsverfassungsbeschwerde als unbegründet ab. Eine jüdische Kultusgemeinde hatte gegen einen Parlamentsabgeordneten Anzeige wegen „Aufwiegeln gegen eine Gemeinschaft“<sup>2</sup> – einem Tatbestand des alten StGB, der der deutschen Volksverhetzung ähnelt – gestellt, weil er in einer öffentlichen Rede antisemitische Äußerungen getätigt hatte. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren ein und teilte der Kultusgemeinde mit, dass sie als nicht Verletzte dagegen kein Rechtsmittel könne. In der Folge erhob die Kultusgemeinde als sog. Ersatzprivatankläger Privatanklage (das ist das ungarische Pendant zum deutschen Klageerzwingungsverfahren), was von den zuständigen Gerichten in zwei Instanzen abgelehnt wurde, da nur der Verletzte als Ersatzprivatankläger in Frage komme. Ermittlungsbehörden und Gerichte gingen davon aus, dass der Straftatbestand des „Aufwiegeln gegen eine Gemeinschaft“ nur die öffentliche Ruhe schütze, nicht aber die Gemeinschaft selbst, weshalb eine öffentlich beschimpfte und diffamierte Gemeinschaft nicht Verletzte einer solchen Tat sein könne. Die Kultusgemeinde erhob Verfassungsbeschwerde mit dem Argument, ihr Grundrecht auf Rechtsmittel gemäß Art.

XXVIII. Abs. 7 GrundG sei durch den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Zurückweisung der Privatanklage verletzt.

Zulässig ist die Verfassungsbeschwerde nur im Hinblick auf die gerichtliche Zurückweisung der Privatanklage. Gegen den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft, der zugleich ein weiteres Rechtsmittel ausschließt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, da sich eine solche nur gegen ein Gerichtsurteil richten kann, nicht aber gegen den Einzelakt einer Staatsanwaltschaft, Behörde oder sonstigen nicht-gerichtlichen Institution.

Zur Begründetheit führt das Verfassungsgericht aus, dass sich die Strafgerichte in zwei Instanzen ausführlich mit dem Begehren der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt haben. Daher kann eine Verletzung des Rechts auf Rechtsmittel nicht festgestellt werden. Auf die nahe liegende Verletzung anderer Grundrechte der Beschwerdeführerin, etwa des Grundrechts auf guten Ruf, geht das Verfassungsgericht nicht ein, weil es nur die rechtlichen Aspekte prüfen darf, die der Beschwerdeführer anführt, und im vorliegenden Fall hat die Kultusgemeinde nur die Verletzung von Art. XXVIII. Abs. 7 GrundG gerügt.

Sozusagen zum Trost schließt das Verfassungsgericht mit einem Ausblick auf die heutige Rechtslage nach dem neuen StGB und der neuen StPO, die von einem anderen Schutzgut der „Hate speech“-Delikte ausgehen, die Betroffenenrechte weiter fassen und Verletzten und anderen Betroffenen – nicht zuletzt in

1 Urteil vom 7.5.2018, veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 14.

2 § 269 altes StGB (Gesetz 1978:IV); das alte StGB ist aufgehoben mit Wirkung vom 1.7.2013.

Übereinstimmung mit dem Unionsrecht<sup>3</sup> – erweiterte prozessuale Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

**Verfassungsgerichtsurteil 3155/2018.  
(V. 11.) AB über die  
Verfassungswidrigkeit einfach-  
rechtlicher Normenkollisionen**

Das Verfassungsgericht wies mit seinem Urteil<sup>4</sup> eine Richtervorlage als unbegründet zurück. Das Gericht hatte die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Prozesse auf Aufhebung von Firmeneintragungsverfügungen in §§ 65-68 Firmengesetz vorgelegt. Diese Verfahrensregeln widersprachen nach Ansicht des vorlegenden Gerichts den seinerzeit noch geltenden Vorschriften der alten ZPO. Hieraus ergebe sich eine Normenkollision, was eine Verletzung der rechtsstaatlich geforderten Normenklarheit bedeute [Art. B) Abs. 1 GrundG].

Das Verfassungsgericht schloss sich dieser Argumentation nicht an. Es prüfte beide Gesetze und stellte in seiner Auslegung des einfachen Rechts fest, dass eine Normenkollision schon gar nicht vorliegt. §§ 65-68 Firmengesetz regeln ein nicht streitiges Verfahren, auf das die ZPO ohnehin nur subsidiär anwendbar ist. Die weiteren Fragen, die sich im Verhältnis der beiden Gesetze ergeben, könne das Gericht leicht durch die Anwendung des *Lex-specialis*-Grundsatzes lösen. Problematisch an dieser Entscheidung ist, dass

3 Das Verfassungsgericht erwähnt ausdrücklich die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

4 Urteil vom 11.5.2018, veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 15.

das Verfassungsgericht sich sehr weit auf die Auslegung des einfachen Rechts einlässt, was nach dem neuen Verfassungsprozessrecht von 2011 eigentlich nicht mehr Aufgabe des Verfassungsgerichts ist.

**Urteil des Kommunalenats der Kurie  
Köf.5006/2018/3. über die  
Unzulässigkeit eines  
Gesichtsverhüllungsverbots**

Das Urteil<sup>5</sup> erging in der kommunalen Normenkontrolle auf Antrag der Kommunalaufsicht. Kommunale Satzungen werden von der Kurie (dem obersten Gericht) auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft, während das Verfassungsgericht Satzungen nur im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen kann.

Nachdem das Verfassungsgericht im April 2017 eine kommunale Ordnungswidrigkeitensatzung der süngarischen Gemeinde Ásotthalom über das Verbot der Tätigkeit von Muezzinen, der Vollverschleierung und offen gelebter alternativer Lebensformen wegen Verstoßes gegen die Wesentlichkeitsgarantie in Art. I. Abs. 3 GrundG aufgehoben hatte,<sup>6</sup> erließ dieselbe Gemeinde eine erneute Ordnungswidrigkeitensatzung, die diesmal im öffentlichen Raum die Verhüllung des Gesichts verbot; etliche Ausnahmen begrenzten den Anwendungsbereich des Verbots auf die Verschleierung muslimischer Frauen.

Anders als in dem vom Verfassungsgericht entschiedenen Fall reagierte nun die Kommunalaufsicht und beanstandete die Satzung. Da die Gemeinde nicht re-

5 Urteil vom 17.4.2018, veröffentlicht in MK 2018 Nr. 72.

6 Urteil 7/2017. (IV. 18.) AB vom 18.4.2018, hierzu Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 2018 S. 363-364.

agierte, legte die Kommunalaufsicht die Satzung der Kurie zur Normenkontrolle vor. Die Gemeinde verzichtete auch in dem Gerichtsverfahren auf die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kurie berief sich ausdrücklich auf das vorangegangene Verfassungsgerichtsurteil und teilte im Wesentlichen dessen Argumentation. Mit dieser kommunalen Satzung verstieß die Gemeinde gegen höherrangiges Gesetzesrecht, u.a. gegen das im Normsetzungsgesetz niedergelegte Erfordernis der Normenklarheit, weil mehrere Formulierungen zu vage waren. Außerdem sind die Unterscheidungen, die die Satzung trifft, willkürlich, was einen Grundrechtsverstoß darstellt. Schließlich ist auch die Religionsfreiheit beeinträchtigt, sodass die Satzung gegen das Religionsgesetz verstößt. Aus diesen Gründen hob die Kurie die Satzung auf.

### **Verfassungsgerichtsurteil 3181/2018. (VI. 8.) AB über das Kfz-Register**

Das Urteil<sup>7</sup> erging im Rahmen einer Richtervorlage, die zwar zulässig, aber unbegründet war. Im Ausgangsfall hatte der Beschwerdeführer sein Kfz an einen Käufer verkauft und das Eigentum übertragen. Bevor dieser neue Eigentümer in das Kfz-Register eingetragen wurde, parkte er falsch und wurde mit einem Ordnungsgeld belegt. Dieses wurde gegen den noch im Register eingetragenen Alteigentümer verhängt, der sich vor Gericht dagegen wehrte. Das befasste Gericht legte die Sache dem Verfassungsgericht vor, weil es Bedenken hatte, da nach dem Kfz-Registerrecht die Umschreibung nur durch den Neueigentümer eingeleitet werden kann, sodass der Alteigentümer schutzlos gegen eine unterbleibende Um-

registrierung sei. Nur deshalb könne es vorkommen, dass er mit Ordnungsgeldern belegt werde, obwohl er weder Eigentümer noch Besitzer des Kfz sei.

Das Verfassungsgericht mochte sich der Argumentation des Vorlagegerichts nicht anschließen. Zunächst betonte es den Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen Eigentum und der registerrechtlichen Haltereigenschaft, der sich u.a. auch daraus ergebe, dass das Register nur deklarativ sei. Die von dem Vorlagegericht angesprochenen Grundrechte – Menschenwürde, guter Ruf, Eigentum, Diskriminierungsverbot – weisen nach Ansicht des Verfassungsgerichts keinen inneren Bezug zu den vorgelegten Vorschriften des Kfz-Registergesetzes auf. Auch das Grundrecht auf faires Verfahren sei nicht verletzt, denn im Gegensatz zur Rechtsansicht des Vorlagegerichts ergebe sich aus dem Fehlen von Fristvorschriften noch kein unfairer Charakter der Verfahrensnormen. In der Sache bleibt es also dabei, dass ein Alteigentümer vom Neueigentümer verwirkte Ordnungsgelder gegen sich gelten lassen muss, solange er noch im Kfz-Register eingetragen ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Alteigentümer gegenüber dem Neueigentümer keine Freistellungsansprüche hätte.

### **Verfassungsgerichtsurteil 3219/2018. (VII. 2.) AB über das faire Verfahren**

Das Urteil<sup>8</sup> hob die Urteile von Richterdienstgerichten erster und zweiter Instanz in einem Disziplinarverfahren wegen Verfassungswidrigkeit auf. Einem Konkursrichter war in einem Disziplinarverfahren vorgeworfen worden, seine Erledigungszahlen seien so niedrig, dass dies eine Verletzung seiner richterlichen

7 Urteil vom 8.6.2018, veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 18.

8 Urteil vom 2.7.2018, veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 20.

Dienstplicht bedeute. Der Richter behauptete, das sei ein Vorwand und die Disziplinierung erfolge, weil er sich mehrfach kritisch zum Zustand des ungarischen Justizsystems geäußert habe. Unstrittig ist, dass das erstinstanzliche Verfahren nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, durch die Kammer eröffnet worden war, sondern durch deren Vorsitzenden.

In diesem Verfahrensverstoß sah das Verfassungsgericht im Gegensatz zum zweitinstanzlichen Richterdienstgericht zugleich einen Verfassungsverstoß. Die Konstruktion, dass die Entscheidung, gegen einen Richter ein Disziplinarverfahren zu eröffnen, von einem Richterkollegium und nicht von einem einzelnen Richter getroffen wird, habe der Gesetzgeber ganz bewusst gewählt. Da es um die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 27 GrundG geht, benötigt ein solches Verfahren besondere Garantien. Eine dieser Garantien ist die Entscheidung durch ein Gremium. Darin kommt die Garantie

eines fairen Verfahrens gemäß Art. XXVIII. Abs. 1 GrundG zum Ausdruck. Ein Verstoß gegen diese Verfahrensvorschrift bewirkt mithin einen Verstoß gegen die Fairness des Verfahrens. Seine Argumentation untermauert das Verfassungsgericht mit einem Blick auf die Verfahrensordnungen, die die falsche Besetzung des Gerichts stets als einen absoluten Aufhebungsgrund betrachten.

Da die Verfassungswidrigkeit des Disziplinarverfahrens bereits durch seine Verletzung des fairen Verfahrens gegeben war, ging das Verfassungsgericht mit keinem Wort auf den Vorwurf ein, das Verfahren sei eine verdeckte Retorsion wegen kritischer Äußerungen des Richters.

In ihrer parallelen Begründung betont Verfassungsrichterin *Czine* die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit, die in einem Verfahren gegen Richter stärker einbezogen werden müsse.

*Herbert Küpper*